



Nachteilsausgleich für Studentinnen während Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz für Studentinnen während Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit. Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. (§ 9 Abs. 1 S. 3 und S. 4 MuSchG).

Deshalb haben die betroffenen Studentinnen die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, wobei kein Anspruch auf eine bestimmte Nachteilsausgleichsmaßnahme besteht.

Für Prüfungen, die in den Zeitraum der Schwangerschaft oder der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist (in der Regel acht Wochen nach der Entbindung) fallen, kommen als mögliche Nachteilsausgleichsmaßnahmen in Frage:

- Wechsel der Prüfungsform
- Vor- oder Nachholung der Prüfung mit evtl. Wechsel der Prüfungsform
- Verteilung von Prüfungsteilleistungen auf mehrere Semester
- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten
- Schreibverlängerung bei Klausuren
- Verteilung von Praktikumsleistungen auf mehrere Zeiträume
- Lockerung von Modulvoraussetzungen einschließlich der Voraussetzungen für die Anmeldung der Abschlussarbeit
- Einräumung eines Freiversuchs bei Teilnahme an der regulären Prüfung
- Freistellung von verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Exkursionen, ggf. unter Festlegung von Ersatzmaßnahmen

Für stillende Mütter bestehen folgende Möglichkeiten zum Nachteilsausgleich:

- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten
- Schreibverlängerung bei Klausuren für Unterbrechungen zum Stillen

Der Nachteilsausgleich muss von der Studentin schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss des betreffenden Fachbereichs beantragt werden. Dazu können Sie das im Internet hinterlegte Formular <https://www.fh-bielefeld.de/beauftragte-fuer-studierende-mit-handicap> nutzen. Der Antrag muss dem Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung zugegangen sein, bei Haus- und Abschlussarbeiten muss der Antrag vor der Anmeldung bzw. der Ausgabe der Haus- bzw. Abschlussarbeit zugegangen sein – je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem/der zuständigen Dozent/in - über die konkrete Gewährung des Nachteilsausgleichs.

Wenn Sie eine Beratung zum Thema Nachteilsausgleich wünschen, stehen Ihnen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten Ihres Fachbereichs

<https://www.fh-bielefeld.de/gleichstellungsbeauftragte/gleichstellungsteam> sowie die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.